

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 3 U 2612/20
19 O 978/20 LG Nürnberg-Fürth



In dem Rechtsstreit

Lauterer Wettbewerb e.V., vertreten durch d. Vorstand Anne-Kathrin Wegener, Maximilianstraße 29, 80539 München
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **LoschelderLeisenberg Rechtsanwälte PartG mbB**, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München, Gz.: 1099-19

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 3. Zivilsenat und Kartellsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Junker-Knauerhase, den Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Regenfus und den Richter am Oberlandesgericht Husemann am 20.11.2020 folgenden

Beschluss

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 03.07.2020, Aktenzeichen 19 O 978/20, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1. genannte Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 03.07.2020, Aktenzeichen 19 O 978/20, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats Bezug genommen. Eine Gegenerklärung hierzu ist innerhalb der gesetzten Frist nicht eingegangen, so dass es keiner weiteren Ausführungen bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss Bezug genommen.

gez.

Junker-Knauerhase
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Prof. Dr. Regenfus
Richter
am Oberlandesgericht

Husemann
Richter
am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 3 U 2612/20
19 O 978/20 LG Nürnberg-Fürth



In dem Rechtsstreit

Lauterer Wettbewerb e.V., vertreten durch d. Vorstand Anne-Kathrin Wegener, Maximilianstraße 29, 80539 München
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **LoschelderLeisenberg Rechtsanwälte PartG mbB**, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München, Gz.: 1099-19

gegen

[REDACTED]
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED],
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erteilt das Oberlandesgericht Nürnberg - 3. Zivilsenat und Kartellsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Junker-Knauerhase, den Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Regenfus und den Richter am Oberlandesgericht Husemann am 28.10.2020 folgenden

Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 03.07.2020, Az. 19 O 978/20, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

I.

Die Beklagte vertreibt unter www.ebay.de LED-Beleuchtungskörper. Diese bewarb sie bei der Produktbeschreibung im Rahmen einer stichpunktartigen Auflistung mit „Zertifikate CE, RoHS“.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat es der Beklagten mit Endurteil vom 03.07.2020 untersagt,

im geschäftlichen Verkehr in Deutschland Beleuchtungskörper unter Hinweis auf eine CE-Kennzeichnung zu bewerben, wenn dies geschieht wie folgt
[es folgt die Einblendung des konkreten Angebots].

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte in ihrer Berufung. Sie beantragt, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Wegen des Inhalts der erstinstanzlichen Entscheidung wird auf das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth und wegen des Vorbringens der Parteien auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Das angefochtene Urteil hält den Berufungsangriffen stand. Die Beklagte hat weder neue berücksichtigungsfähige Tatsachen vorgetragen (§ 529 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) noch konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Tatsachenfeststellungen des Landgerichts begründen würden (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Es ist daher von dem im angefochtenen Urteil zugrunde gelegten Sachverhalt auszugehen. Dieser rechtfertigt weder eine andere Entscheidung noch ist eine Rechtsverletzung vorgetragen, auf der die erstinstanzliche Entscheidung beruhen würde (§ 513 Abs. 1 ZPO).

1. In rechtlicher Hinsicht ist von folgenden Grundsätzen auszugehen.

a) Eine geschäftliche Handlung ist nach §§ 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 UWG irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware enthält. Für die Beurteilung, ob eine geschäftliche Handlung irreführend ist, kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den maßgeblichen Verkehrskreisen hervorruft. Sie ist irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Dabei kann sich der Richter auf seine eigene Sachkunde und Lebenserfahrung stützen und ohne Beweiserhebung entscheiden, wenn es um die Ermittlung der

Auffassung von Verkehrskreisen geht, denen der Richter selber angehört, wenn sich die Werbung auf Waren oder Leistungen des täglichen oder allgemeinen Bedarfs bezieht, wenn es sich bei dem in der Werbung verwendeten Begriff um einen solchen handelt, dessen Verständnis in einem bestimmten Sinn einfach und nahe liegend ist, und wenn keine Gründe vorliegen, die Zweifel an dem vom Gericht angenommenen Verkehrsverständnis wecken können (OLG Nürnberg, Urteil vom 28.04.2020 – 3 U 3053/19 – Energy Saver).

b) Ein Prüfzeichen vermittelt dem Verkehr den Eindruck, dass ein neutraler Dritter mit entsprechender Kompetenz die beworbene Ware nach objektiven und aussagekräftigen Kriterien geprüft hat und bietet damit Gewähr, dass ein mit ihm gekennzeichnetes Produkt bestimmte, vom Verbraucher für die Güte und Brauchbarkeit einer Ware oder Dienstleistung als wesentlich angesehene Eigenschaften aufweist (BGH, Urteil vom 21.07.2016 – I ZR 26/15, juris-Rn. 39 – LGA tested). Entsprechend versteht der Verkehr unter einer Zertifizierung ein Verfahren, das durch eine unabhängige, nicht notwendigerweise amtliche, Stelle nach festgelegten Standards durchgeführt wird und mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Produkte oder Dienstleistungen einschließlich der Herstellungsverfahren nachgewiesen werden kann (BGH, Urteil vom 09.06.2011 – I ZR 113/10, juris-Rn. 12 – Zertifizierter Testamentsvollstrecker).

Die Angabe „CE-geprüft“ erweckt bei dem angesprochenen Verkehr den Eindruck, das so beworbene Produkt sei einer Überprüfung durch eine vom Hersteller unabhängige Stelle unterzogen. Dieser Eindruck ist unzutreffend, weil der Verwender mit dem CE-Zeichen lediglich selbst die Konformität seines Produkts mit den einschlägigen Vorschriften bestätigt (OLG Frankfurt, Urteil vom 21.06.2012 – 6 U 24/11, juris – CE-geprüft). Für eine Irreführung ist dabei bereits die Anbringung des CE-Zeichens in enger räumlicher Nähe zu echten Prüfsiegeln ausreichend (OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2016 – I-15 U 58/15, juris-Rn. 25 – CE-Kennzeichnung). Darüber hinaus ist jedwedes „Beiwerk“ zur allein geforderten „neutralen“ Anbringung des CE-Zeichens zu unterlassen, das geeignet ist, irrige Vorstellungen des Durchschnittsverbrauchers betreffend die Natur des CE-Zeichens hervorzurufen (OLG Düsseldorf, a.a.O., juris-Rn. 25 – CE-Kennzeichnung).

2. Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung des Landgerichts, dass die streitgegenständliche Angabe „Zertifikate CE“ nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG irreführend ist, zutreffend.

a) Die Bezeichnung „Zertifikate CE“ erweckt gegenüber dem Verbraucher den Eindruck, dass die CE-Kennzeichnung von einer unabhängigen Prüfstelle verliehen wird. Denn die angesprochenen Verkehrskreise gehen mit der Bezeichnung der Herstellererklärung als „Zertifikat“ davon aus, dass die Beleuchtungskörper von einer unabhängigen Stelle auf ihre Konformität mit bestimmten

Standards hin geprüft wurden. Es kann dabei dahinstehen, ob der Verbraucher aufgrund der vorangegangenen Auflistung der Merkmale in der Produktbeschreibung die Angabe mit Doppelpunkt - also als „Zertifikate: CE“ - liest. Denn auch in diesem Fall würde ein erheblicher Teil der von der Werbung angesprochenen Adressaten auf der Grundlage der vorliegenden Werbung annehmen, dem CE-Zeichen komme eine besondere, durch fachkundige Dritte bestätigte Produkteigenschaft zu.

Im vorliegenden Fall gehören die Mitglieder des Senats zu den angesprochenen Verkehrskreisen, weil auch sie regelmäßig einen Bedarf an Leuchtmitteln decken müssen und daher potentielle Kunden eines Anbieters von energiesparenden Leuchtmitteln sind. Sie können deshalb aus eigener Sachkunde beurteilen, welches Verständnis die Bezeichnung „Zertifikate CE“ beim Verbraucher erweckt.

b) Dieser bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorgerufene Eindruck ist unzutreffend, weil unstreitig eine Überprüfung durch eine vom Hersteller unabhängige Stelle nicht erfolgte.

3. Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

III.

Der Senat erwägt, gemäß § 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GKG den Streitwert für das streitgegenständliche Unterlassungsbegehren auf 15.000,00 € festzusetzen.

1. Für das vorliegende wettbewerbsrechtliche Verfahren ist der Streitwert gemäß § 51 Abs. 2 GKG nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Dabei ist das Interesse des Klägers an der Verhinderung künftiger Verletzungshandlungen, das sich nach der Art seiner Klagebefugnis bestimmt, maßgebend. Der Umfang dieses Interesses hängt von der Art des Verstoßes, insbesondere von der Gefährlichkeit und Schädlichkeit der zu verbietenden Handlung, d.h. der Wahrscheinlichkeit und dem Ausmaß einer künftigen Beeinträchtigung dieses Interesses ab (Köhler/Feddersen, in Köhler/Bornkamm, UWG, 38. Aufl. 2020, § 12 Rn. 5.5 m.w.N.). Zu berücksichtigen sind auch die Unternehmensverhältnisse beim Verletzer und beim Verletzten sowie die Intensität der Wiederholungsgefahr, die sich nach dem Verschuldensgrad bei der Verletzungshandlung beurteilt (Köhler/Feddersen, a.a.O., § 12 Rn. 5.6 m.w.N.).

Bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklagen von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist - da ihr Zweck darin besteht, die Interessen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflich tätigen Mitglieder zu fördern, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer auf demselben Markt wie der Verletzer tätigen Mitglieder berühren muss, - bei der Streitwertbemessung nicht das Allgemeininteresse maßgebend. Vielmehr ist das Interesse des Verbandes im Regelfall ebenso zu bewerten wie das eines gewichtigen Mitbewerbers (Köhler/Feddersen, a.a.O., § 12 Rn. 5.8).

Für die zu treffende Bewertung kommt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Wertangabe des Klägers, auch wenn diese für das Gericht nicht bindend, sondern anhand der objektiven Gegebenheiten und unter Heranziehung üblicher Wertfestsetzungen in vergleichbaren Fällen zu überprüfen ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.05.2011 – I-2 W 15/11, Rn. 8), eine wichtige Indizwirkung zu, da zu Beginn des Verfahrens, in dem die spätere Kostentragungspflicht noch offen ist, von diesen Angaben erfahrungsgemäß größere Objektivität erwartet werden kann, als zu einem Zeitpunkt, zu dem die Kostentragungspflicht mit erheblicher Sicherheit vorauszusehen ist (BGH, Beschluss vom 27.05.2008 - X ZR 125/06).

Da es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt, sind „Regelstreitwerte“ nicht anzuerkennen. Das schließt es nicht aus, auf Entscheidungen in vergleichbaren Sachverhalten zurückzugreifen (Köhler/Feddersen, a.a.O., § 12 Rn. 5.5).

2. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs erscheint dem Senat ein Streitwert in Höhe von 15.000,00 € als angemessen.

Zwar handelt es sich um einen Verstoß im Internet mit einem hohen Verbreitungsgrad. Bei den Mitgliedern des Klägers handelt es sich um große Unternehmen aus der Beleuchtungskörperindustrie. Auch schlug der Kläger in seiner Klage einen Streitwert i.H.v. 30.000,00 € vor.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Angriffsfaktor der streitgegenständlichen Irreführung aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Werbeanzeige als eher gering anzusehen ist. Der Senat meint darüber hinaus, dass der Sachverhalt vergleichbar mit den Fallgestaltungen in den Entscheidungen des OLG Frankfurt (Urteil vom 21.06.2012 – 6 U 24/11, juris – CE-geprüft) und OLG Düsseldorf (Urteil vom 25.02.2016 – I-15 U 58/15, juris-Rn. 25 – CE-Kennzeichnung) ist, in denen der Streitwert auf 15.000,00 € bzw. 12.500,00 € festgesetzt wurde.

IV.

Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Hinweises.

gez.

Junker-Knauerhase
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Prof. Dr. Regenfus
Richter
am Oberlandesgericht

Husemann
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 30.10.2020

Oppelt, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle